



Brüssel, den 4. April 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0103 (COD)

5700/18
ADD 1

WTO 11
ANTIDUMPING 1
COMER 10
CODEC 106

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern
- Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Parlament am 11. April 2013 den eingangs genannten Vorschlag zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente unterbreitet, mit dem die geltende Antidumping- und die geltende Antisubventionsverordnung geändert werden sollen ("Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente").¹
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung am 16. April 2014 festgelegt.²
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich auf seiner Tagung vom 13. Dezember 2016 darauf verständigt, dem Vorsitz ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu erteilen, um rasch eine Einigung in zweiter Lesung herbeizuführen.³
4. Daher fanden in der Folge 2017 unter maltesischem und estnischem Vorsitz acht Trilogtreffen statt, und zwar am 21. März, 27. April, 31. Mai, 13. Juni, 18. Oktober, 7. und 23. November sowie am 5. Dezember.
5. Beim letzten politischen Trilog vom 5. Dezember 2017 wurde ein vorläufiger Kompromiss über den Wortlaut des Verordnungsentwurfs zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente mit dem Parlament erzielt.
6. Die Gruppe "Handelsfragen" hat am 15. Dezember 2017 ihre umfassende Unterstützung für den Kompromiss mit dem Europäischen Parlament bekundet.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat daher auf seiner Tagung vom 20. Dezember 2017 den endgültigen Kompromisstext im Hinblick auf eine Einigung eingehend geprüft.⁴
8. Der Ausschuss für internationalen Handel (INTA) des Europäischen Parlaments hat am 23. Januar 2018 abgestimmt und sich mit großer Mehrheit für die politische Einigung, die das Ergebnis der Verhandlungen widerspiegelt, ausgesprochen.⁵

¹ Dok. 8495/13 + ADD 1-2.

² Dok. PE T7-0420/2014.

³ Dok. 15466/16.

⁴ Dok. 15530/17.

⁵ Dok. PE 616.540.

9. Mit Schreiben vom 30. Januar 2018 teilte der Vorsitzende des Ausschusses für internationalen Handel des Europäischen Parlaments dem Präsidenten des AStV mit, dass er – sollte der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der vereinbarten Fassung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen förmlich übermitteln – dem Plenum empfehlen würde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen.⁶
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den endgültigen Kompromisstext am 7. Februar 2018 im Hinblick auf eine Einigung bestätigt.⁷

II. ZIEL

11. Ziel des Vorschlags war die Aktualisierung und Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente der EU, die seit dem Abschluss der Uruguay-Runde im Jahr 1995 nicht wesentlich geändert worden sind, um sie zugunsten der Wirtschaftsbeteiligten in der EU effizienter und wirksamer zu gestalten.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeines

12. Mit der Verordnung werden in verschiedenen für die Wirtschaftsbeteiligten wichtigen Fragen Verbesserungen erzielt, darunter mehr Transparenz bei den Verfahren, besserer Zugang zu Informationen für KMU, bedeutendere Rolle des Büros des Anhörungsbeauftragten und der Informationsstelle für KMU, denen die neue Aufgabe übertragen wird, bei Untersuchungsverfahren, der Verhinderung der Umgehung und der Konsolidierung geltender Verfahren Hilfestellung zu geben, usw.

Durch diese Verbesserungen werden die handelspolitischen Schutzinstrumente berechenbarer; ferner werden praktische Lösungen für reelle Probleme geboten, auf die die EU-Akteure bei der Nutzung der Instrumente stoßen.

⁶ Dok. PE 616.821.

⁷ Dok. 5810/18.

B. Besondere Aspekte – die strittigsten Fragen

Regel des niedrigeren Zolls

13. Dem Rat war insbesondere an den Bestimmungen zu der vorgeschlagenen Nichtanwendung der Regel des niedrigeren Zolls im Falle von Verzerrungen des Rohstoffangebots gelegen. Der im letzten Trilogtreffen von den beiden Gesetzgebern erzielte Kompromiss ermöglicht unter folgenden genau festgelegten Bedingungen die Nichtanwendung der Regel des niedrigeren Zolls:
- ein verzerrtes Rohstoffangebot, das über 17 % der Herstellungskosten der betreffenden Ware ausmacht (einheitlicher Schwellenwert);
 - Verzerrungen des Rohstoffangebots nach der Definition der OECD-Liste, allerdings mit der Möglichkeit, diese Liste über einen delegierten Rechtsakt zu aktualisieren, um sie an künftige Erwägungen der OECD anzugleichen;
 - In Fällen von Dumping muss die Kommission eine eindeutige Feststellung treffen, dass die Nichtanwendung der Regel des niedrigeren Zolls im Interesse der Union liegt ("Prüfung des Unionsinteresses mit positivem Ergebnis").
14. Was die Mindestzielgewinnspanne anbelangt (also die erforderliche Gewinnspanne, um sämtliche Kosten und Investitionen, F&E sowie Innovation abdecken zu können), so hat der Rat dem Mindestwert von 6 % zugestimmt.
15. Bei der Festlegung der Schadensbeseitigungsspanne werden soziale und ökologische Standards berücksichtigt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, künftig anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Standards zu berücksichtigen, sofern diese eindeutig absehbar und objektiv quantifizierbar sind. Dies ist eine Neuerung, die vom Europäischen Parlament angestrebt wird, allerdings hat der Rat sichergestellt, dass Kosten nicht doppelt erfasst und ordnungsgemäß nachgewiesen werden⁸.
16. Bei dem Antisubventionsinstrument besteht die Möglichkeit, die Regel des niedrigeren Zolls nicht mehr anzuwenden.

⁸ Die Einigung umfasst auch weitere Bestimmungen in Bezug auf soziale und ökologische Aspekte in den Bereichen Preisverpflichtungen, Interimsprüfungen und Jahresbericht der Kommission, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der Regel des niedrigeren Zolls stehen.

Vorunterrichtungszeitraum

17. Es wurde ein dreiwöchiger Vorunterrichtungszeitraum in Verbindung mit drei zusätzlichen Schutzvorkehrungen vereinbart, die gegen die potenziellen Gefahren der Hortung gerichtet sind: eine umfassendere Registrierung der Einfuhren; eine modernisierte Erhebung und Übermittlung von Statistiken; und eine zusätzliche Schadensspanne, die als Entschädigung für etwaige Hortungen im Vorunterrichtungszeitraum auf den endgültigen Zoll aufaddiert wird.

18. Außerdem wurde eine Überprüfungsklausel zur Länge des Vorunterrichtungszeitraums vereinbart. Zwei Jahre nach Inkrafttreten wird die Kommission prüfen, wie wirksam die drei Vorkehrungen in Bezug auf die Verhinderung der Hortung waren. Entsprechend dieser Bewertung sollte die Kommission in Form eines delegierten Rechtsakts vorschlagen,
 - den Vorunterrichtungszeitraum auf zwei Wochen zu verkürzen, falls eine wesentliche Zunahme der Einfuhren zu verzeichnen war, gegen die die Kommission nicht vorgehen konnte;
 - den Vorunterrichtungszeitraum auf vier Wochen zu verlängern, um die Berechenbarkeit für die EU-Wirtschaftsbeteiligten zu verbessern, falls keine wesentliche Zunahme der Einfuhren zu verzeichnen war oder die Kommission wirksam dagegen vorgehen konnte.

Festlandsockel und ausschließliche Wirtschaftszone

19. Im Zuge der Beratungen mit dem Parlament und der Kommission stimmte der Rat ferner zu, eine Ermächtigungsklausel einzuführen, wodurch im Wege eines künftigen Durchführungsrechtsakts die Ausweitung der Maßnahmen auf den Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone ermöglicht wird. Der Rat hat dafür gesorgt, dass den Zollbehörden ausreichend Zeit bleibt, um die Angelegenheit zu prüfen.

Erstattung von Zöllen

20. Das Europäische Parlament schloss sich dem Standpunkt des Rates und der Kommission an, die Möglichkeit einer Erstattung für die Wirtschaftsbeteiligten zu erhalten. Werden Maßnahmen aufgehoben, so werden die während der Auslaufüberprüfungen zu viel erhobenen Zölle an die Einführer zurückerstattet. Dieser Grundsatz stimmte vollständig mit dem Ratsmandat überein.

Gewerkschaften

21. Der Rat akzeptierte den Änderungsvorschlag des Parlaments, wonach Gewerkschaften gemeinsam mit dem jeweiligen Wirtschaftszweig Anträge stellen können. Sie können künftig ebenfalls Anträge eines Wirtschaftszweigs unterstützen.

Die Gewerkschaften werden zu "interessierten Parteien" des Verfahrens. Der Rat hatte der Rolle der Gewerkschaften beim Schutz des Handels bereits im Zusammenhang mit dem zugehörigen Dossier zu neuen Antidumping-Verfahren⁹ zugestimmt, mit dem dieselben Rechtsakte geändert wurden.

Dauer der Untersuchungen

22. Vorläufige Maßnahmen werden im Normalfall nach sieben Monaten, in jedem Fall jedoch spätestens nach acht Monaten eingeführt. Endgültige Zölle werden innerhalb von 14 Monaten zu verhängen sein. Das Europäische Parlament hat dem Mandat für den Rat zugestimmt.

⁹ Verordnung (EU) 2017/2321 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, ABl. L 338 vom 19.12.2017.

IV. FAZIT

23. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromiss, der in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament – mit Unterstützung der Kommission – erreicht worden ist.

Der Rat ist der Ansicht, dass sein Standpunkt einen ausgewogenen Kompromiss abbildet und dass die neue Verordnung nach ihrer Annahme moderne handelspolitische Schutzinstrumente der EU auf den Weg bringen wird, die angesichts der Herausforderungen für den Welthandel wirksam und berechenbar sind.
